

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php

Nr. 29/2019

Ausgabetag: 20.12.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 16.12.2019
2. Rechnungsprüfungsordnung vom 11.12.2019
3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 399 „Am Rondell/Ringstraße“
4. 5. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014

**Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder
des Integrationsrates
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 16.12.2019**

Aufgrund von § 27 und § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 10.12.2019 folgende Satzung (Wahlordnung) für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (2) Das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück bildet das Wahlgebiet.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister als Wahlleiter, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen zuordnen.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Bürgermeister als Wahlleiter bzw. sein allgemeiner Vertreter als stellv. Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- die Wahlvorstände für jeden Stimmbezirk,
- der Auszählungsvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der gemäß § 2 KWahlG NW vom Rat für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss nimmt die Aufgaben nach dieser Wahlordnung wahr.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 47. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 17).
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig.

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Alle Wahlvorstände bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Bei der Zusammenlegung der Integrationsratswahl mit anderen Wahlen oder Abstimmungen werden gemeinsame Wahlvorstände gebildet. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Den Wahlvorständen können neben Wahlberechtigten auch die übrigen Bürgerinnen und Bürger angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Rheda-Wiedenbrück ihre Hauptwohnung haben.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(2) Der Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

(1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger, die sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in Rheda-Wiedenbrück ihre Hauptwohnung haben. Die Ausschlussbestände des § 13 KWahlG NW finden Anwendung.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8

Wahltag

(1) Wahltag ist nach § 27 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung NW der Tag der Kommunalwahl.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahltermins zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie allen übrigen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) beim Wahlleiter eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die/den wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r übrige Bürger/in der Stadt Rheda-Wiedenbrück benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung, die die Stadtverwaltung erteilt, nachzuweisen.

Die Einreichung der Bescheinigung über die Wählbarkeit und der schriftlichen Zustimmungserklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlvorschlages.

(3) Für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können persönliche Stellvertreter/innen benannt werden. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die persönliche Stellvertretung nach der Reihenfolge der nicht mit einem Sitz ausgestatteten Mitglieder einer Liste. Ist eine/r dieser persönlichen Vertreter/innen an der Vertretung gehindert oder hat die Liste weniger Vertreter/innen in der Reihenfolge ihres Listenplatzes, ist niemand vertretungsberechtigt.

(4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(5) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und - zumindest bei Listenwahlvorschlägen - mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(8) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

(9) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlaus-

schuss zur Entscheidung vor (§ 3). § 18 Abs. 3 KWahlG NW gilt entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen aufgeführt.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen genannt. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber/innen bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Einzelbewerber/innen, bzw. der Bezeichnung der den Listenwahlvorschlag einreichenden Gruppierung an.

§ 11

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Stimmbezirke ist identisch mit der bei den Kommunalwahlen geltenden Bezirkseinteilung.

(3) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Personen, die ihre Wahlberechtigung verlieren, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(5) Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber/-innen eines Wahlscheins können in jedem

Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Wer einen Wahlschein erhalten möchte, muss dessen Ausstellung beim Wahlamt beantragen.

(6) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

(7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Einspruch einlegen.

(8) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und der/dem Antragsteller/in und der/dem Betroffenen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Die Entscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12

Öffentlichkeit

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Wahlvorstände können aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In und an den Gebäuden, in denen sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu den Gebäuden ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 13

Durchführung der Wahl

(1) Auf Verlangen haben sich zur Stimmabgabe erschienene Personen gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

- (2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Gewählt wird in der Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
- (4) Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde, und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (5) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der Wählerin/ des Wählers im Wählerverzeichnis.
- (6) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren. Auf Verlangen hat sich die Hilfsperson gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

§ 14

Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel
- so rechtzeitig zuzusenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16:00 Uhr beim Wahlleiter eingeht.
- Auf dem Wahlschein ist an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers gekennzeichnet wurde.
- (2) Wer durch Briefwahl wählt, hat seinen Stimmzettel unbeobachtet persönlich zu kennzeichnen.
- (3) Die Wahlbriefe werden vom Wahlamt dem Auszählungsvorstand (§ 2) übergeben. Von diesem wird nach Zulassung der Wahlbriefe das Briefwahlergebnis ermittelt.
- (4) Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 15

Ermittlung des Wahlergebnisses aus den Stimmbezirken

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses aus den Stimmbezirken erfolgt abweichend von § 29 KWahlG NW zentral durch den separaten Auszählungsvorstand (§ 2). Dieser tritt am Wahltag im Rathaus zusammen und ermittelt sowohl das Stimmbezirks- als auch das Briefwahlergebnis (§ 14 Abs. 3).
- (2) Dem Auszählungsvorstand werden nach Ende der Wahlzeit durch die Wahlvorstände aus jedem Stimmbezirk jeweils die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, eine Niederschrift über die Wahlhandlung, die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler (Kurz-niederschrift) übermittelt.
- (3) Die Kurz-niederschriften sind von allen Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes im Stimmbezirk zu unterschreiben.
- (4) Bei der zentralen Auszählung ermittelt der Auszählungsvorstand zunächst anhand der Kurz-niederschriften die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Erst danach werden die Wahlurnen aus den Stimmbezirken geöffnet, die Stimmzettel entnommen und vermengt. Es wird überprüft, ob die Zahl aller in den Urnen befindlichen Stimmzettel mit der Summe der in den Kurz-niederschriften ausgewiesenen Wählerzahlen übereinstimmt. Ergibt sich eine nicht aufzuklärende Differenz, ist als Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Stimmzettel zugrunde zu legen.
- (5) Schließlich wird die Zahl der gültigen, der ungültigen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

§ 16

Wahl-niederschrift

- (1) Vom Auszählungsvorstand wird eine Wahl-niederschrift über das Gesamtergebnis der Wahl gefertigt.
- (2) Die Wahl-niederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählungsvorstandes zu unterschreiben.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. Sainte La-

guë/Schepers-System) fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und deren persönliche Vertreter/innen durch Zustellung.

(3) Für den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen derjenigen Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19

Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20

Anwendung der Kommunalwahlvorschriften

Die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NW sind entsprechend anzuwenden. Zudem finden ergänzend

die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung NW sinngemäß Anwendung, wenn sich aus dieser Wahlordnung eine Regelungslücke ergibt.

§ 21

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 11.03.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO weise ich hin:

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 16.12.2019

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg

Rechnungsprüfungsordnung

der

Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 11.12.2019

Zur Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. r), 59 Abs. 3 und 4, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss über die wichtigsten Arbeiten und Vorkommnisse aus dem Aufgabengebiet der örtlichen Rechnungsprüfung regelmäßig zu berichten.

§ 2

Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende Pflichtaufgaben wahr (§ 104 Abs. 1 GO NW):
 - 1) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 2) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

- 3) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- 4) die Prüfung von Vergaben und
- 5) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt ferner folgende Aufgaben wahr (§ 104 Abs. 2 GO NW):

- 1) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- 2) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NW,
- 3) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsführung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(3) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben (§ 104 Abs. 3 GO NW):

- 1) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- 2) die Prüfung von Belegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung in dem von der Leitung der Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
- 3) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- 4) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am städtischen Vermögen, ohne Rücksicht darauf, ob der Vermögensschaden durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten oder durch andere strafbare oder nicht strafbare Handlungen verursacht worden ist,
- 5) die gutachterliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art in der Organisation der Verwaltung oder wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens.
- 6) die Prüfung von Sicherheitsvorschriften bei Einführung von Gutscheinen und geldwertigen Drucksachen,
- 7) bei Bedarf die Prüfung des Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Flora Westfalica - FGS – Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH Rheda-Wiedenbrück.

(4) Die Prüfungsrechte und -pflichten des Bürgermeisters im Rahmen seiner allgemeinen Organisationsgewalt bleiben unberührt.

§ 3

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat vor Feststellung durch den Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Ohne diese Prüfung kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichts geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 geändert worden ist, gelten entsprechend. Demnach ist über die Prüfung des Jahresabschlusses ein Bericht zu erstellen und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zusammenzufassen. Der Bericht muss sich insbesondere auf die Gebiete erstrecken, die gemäß § 102 GO NW für den Schlussbericht vorgesehen sind.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (5) Hat eine Prüfung des Gesamtabchlusses stattzufinden, so finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 4

Prüfungsaufträge

- (1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NW).
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 5

Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung und Funktionsbezeichnungen

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüfern.

(3) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück bestellt und abberufen.

(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein. Sie muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Leitung und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung der Prüfungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse für ihr Prüfgebiet besitzen.

(5) Die Leitung ist Vorgesetzte der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Die Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben unter eigener Verantwortung durchzuführen.

(6) Die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen Zahlungen durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück weder vorkontieren und buchen noch ausführen. Ihre Mitwirkung bei Buchungs- und Zahlungsgeschäften ist ausgeschlossen.

§ 6

Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch welche Bestimmungen des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind bei ihrem Erscheinen unverzüglich der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen. Ferner sind ihr alle Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten. Das Gleiche gilt bei Arbeitsordnungen, Dienstplänen, Lohnstarifen, Preisverzeichnissen, Gebührenordnungen und dergleichen.

(2) Die Tagesordnung für alle Rats- und Ausschusssitzungen mit den dazugehörigen Sitzungsvorlagen usw. sind der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten, desgleichen alle Niederschriften mit Anlagen von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt usw.) unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriften der verfügungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Angestellten zu übermitteln, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen; hierbei ist auch der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Dienststellen und Betrieben festgestellt werden und durch die ein Vermögensschaden für die Stadt Rheda-Wiedenbrück entstanden ist, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städt. Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den Vorständen die ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, Vorlage und Einsichtnahme von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen und zu erhalten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus. Sie können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage und Aushändigung aller Unterlagen verlangen. Dem Begehren der örtlichen Rechnungsprüfung ist zu entsprechen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze nicht entgegenstehen.

(3) Im Rahmen der Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen einzuräumen.

§ 8

Verhalten bei Prüfungen

(1) Bei Prüfungen, über die ein abschließender Bericht erstellt wird, sind die Leitung der geprüften Organisationseinheiten und Betriebe, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten. Vor Abschluss der Prüfung hat eine Schlussbesprechung stattzufinden.

(2) Organisationseinheiten der Stadt und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu terminmäßig zu äußern.

(3) Werden bei Durchführung der Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt oder ergeben sich zwischen Prüfer und geprüftem Fachbereich wesentliche Unstimmigkeiten, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Für die Durchführung dieser Rechnungsprüfungsordnung erlässt der Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine Dienstanweisung.

(2) Die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung verwenden für alle Prüfungsbemerkungen und -zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Bestandsnachweisen usw. urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Anderen Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt ist die Benutzung von Schreibmitteln in grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen für Zeichnungen, statische Berechnungen und dergleichen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.09.2010 außer Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.12.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theo Mettenborg', written in a cursive style.

Theo Mettenborg
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 399 "Am Rondell / Ringstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 399 "Am Rondell / Ringstraße" als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den Bebauungsplan Nr. 399 "Am Rondell / Ringstraße" als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung wird vom Rat gebilligt und diesem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt. Der Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Straße Am Rondell, Fontainestraße und Ringstraße und ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 399 "Am Rondell / Ringstraße" in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan und die zugehörige Satzungsbegründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 10.12.2019 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

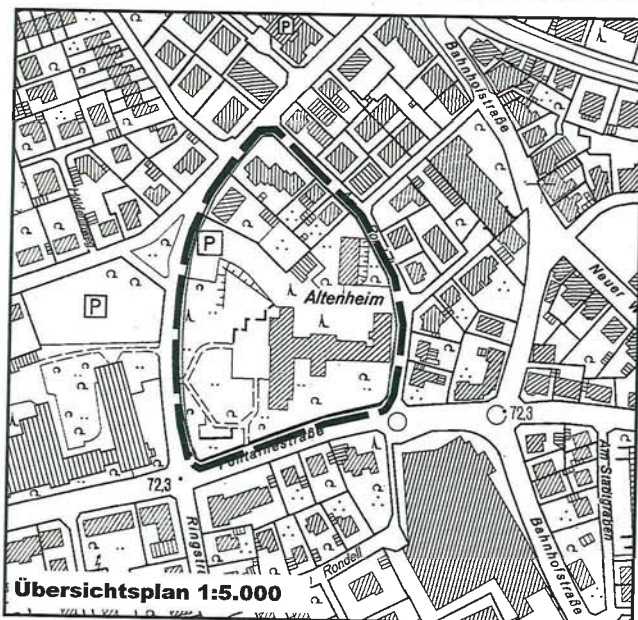
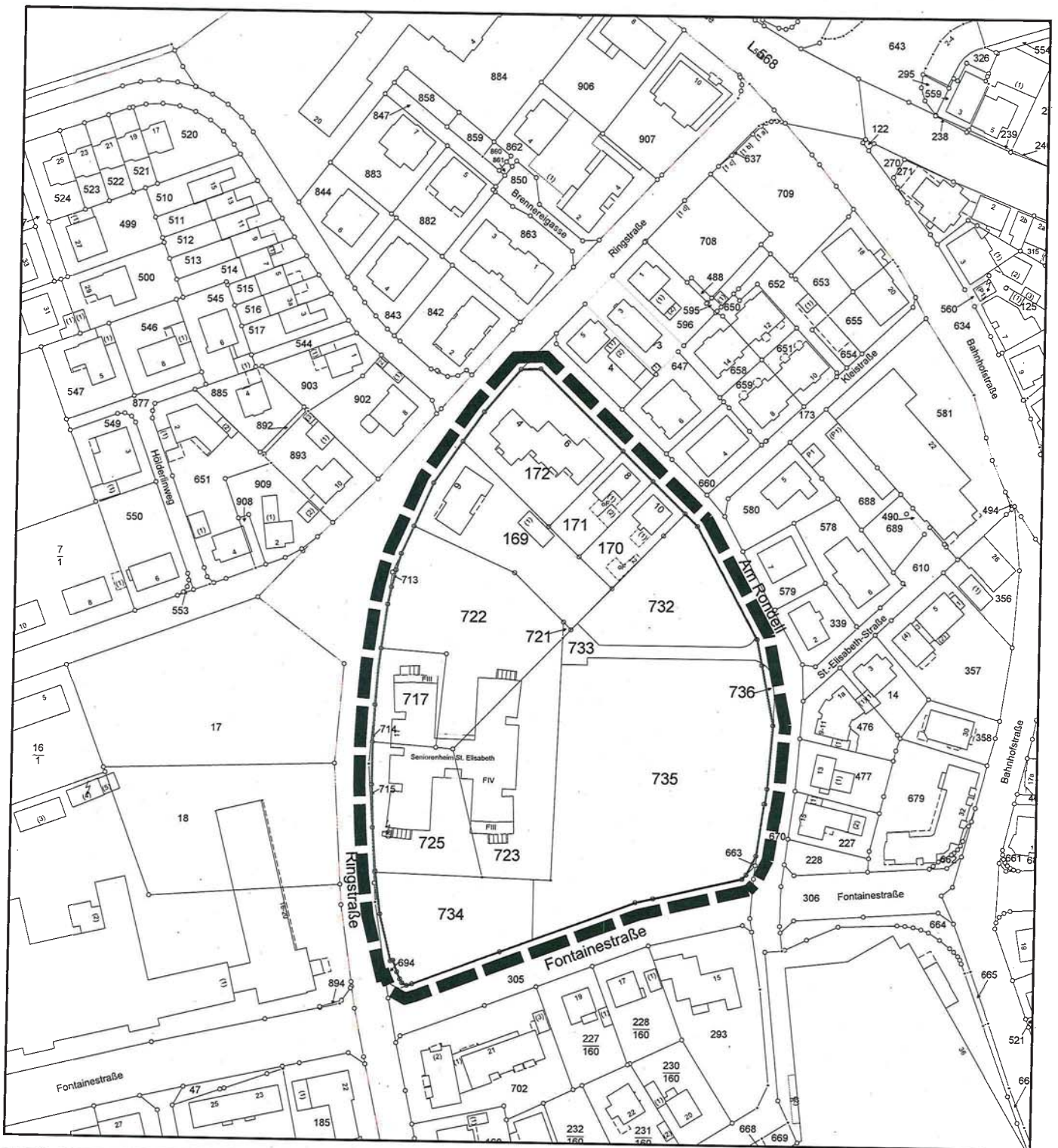
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 18.12.2019



Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

**Bebauungsplan Nr. 399
"Am Rondell / Ringstraße"**

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Rheda, Flur 24

Stand: Dezember 2019 (mk)



4.

**5. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen
Abwasseranlagen vom 23.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997, alle genannten Gesetze und die Satzung in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser **2,68 €**.

§ 2

§ 13 (3) erhält folgende neue Fassung

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage angeschlossener Grundstücksfläche **0,89 €** jährlich.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

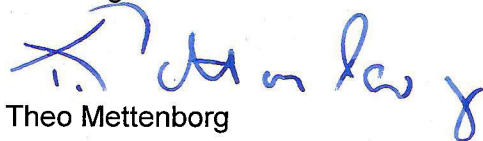
Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.12.2019

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg